

Flächennutzungsplan der Stadt Bad Dürkheim

2. Fortschreibung 2006



Erläuterungsbericht

Planverfasser: Stadtbauamt Bad Dürkheim
Stand: Feststellungsbeschluss

Inhaltsverzeichnis

1.	Anlass.....	3
2.	Sicherung der beabsichtigten Nutzung	3
3.	Räumliche Lage.....	4
4.	Landespflegerische Erheblichkeitsuntersuchung	4
5.	Kurzzusammenfassung der eingegangenen Stellungnahmen während der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange.....	5
6.	Kurzzusammenfassung der eingegangenen Stellungnahme während der öffentlichen Auslegung	5
7.	Aussagen des Flächennutzungsplanes 1999 zur Friedhofsplanung....	6
8.	Darstellung des geplanten Ruheforstbereiches im Flächennutzungsplan 1999	8
9.	Geplante Darstellung in der 2. Fortschreibung zum Flächennutzungsplan 2006	9

1. Anlass

Die Stadt Bad Dürkheim beabsichtigt die Ausweisung eines „Ruheforstes/Friedwaldes“ in der Gemarkung Bad Dürkheim im Bereich des Naturparks „Pfälzerwald“. Die Idee des Ruheforstes basiert auf der, aus der Schweiz stammenden Bestattungsform des Friedwaldes. Dabei wird die Asche der Verstorbenen in biologisch abbaubaren Urnen an Bäumen beigesetzt. Bei der Bestattungsform handelt es sich nicht um einen Waldfriedhof sondern um einen naturnah bewirtschafteten, von außen nicht als Begräbnisstätte erkennbaren Teil des Waldes. Es gibt keine Leichenhalle, keine Grabsteine, keine Grabkreuze, keinen Grabschmuck und keine speziell angelegten Wege.

Der Ruheforst als Sonderform eines Friedhofes muss durch die Kreisverwaltung in einem eigenen Verfahren genehmigt werden. Ohne diese Genehmigung sind nach dem Bestattungsrecht Rheinland-Pfalz Beisetzungen nicht zulässig, da diese nur auf ausgewiesenen und genehmigten Friedhöfen durchgeführt werden dürfen (§ 1 i.V.m. § 8 Abs. 2 Bestattungsgesetz Rheinland-Pfalz). Voraussetzung für diese Genehmigung ist die Darstellung im Flächennutzungsplan als „Fläche mit der Zweckbestimmung Friedhof“ gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 5 BauGB.

Bei der geplanten Ausweisung eines Ruheforstes sind demnach die Voraussetzungen des § 1 Abs. 3 BauGB erfüllt (Bauleitpläne sind dann aufzustellen, sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist) und folglich ist der Flächennutzungsplan zu ändern, da die Darstellung des rechtswirksamen Planes nicht „Friedhof“ lautet.

2. Sicherung der beabsichtigten Nutzung

Die Stadt Bad Dürkheim erlässt für den Bereich des Ruheforstes eine eigene Friedhofsatzung, welche die Regelungen und die zulässigen Handlungen im Satzungsbereich regelt. Diese Satzung orientiert sich an der Maßgabe eines weitestgehend naturbelassenen Zustandes der Waldfläche.

Auszüge aus der Friedhofsatzung zum Ruheforst

Friedhofszweck

Der Friedhof dient der Bestattung aller, die durch den Beauftragten ein vertragliches Recht an einem Bestattungsplatz im Friedhof erworben haben. Im Bereich der (...) näher bezeichneten Waldfläche sind lediglich Urnenbestattungen zulässig.

Bestattungsfläche und Bestattungsart

Die Bestattungsflächen mit den darauf befindlichen Bestattungsplätzen werden biologisch abbaubare Urnen, die aus von Schwermetallen sowie organischen Schadstoffen freiem Material bestehen, mit der Asche der Verstorbenen in einer Belegtiefe von mindestens 0,50 m, gemessen von der Erdoberfläche bis zur Oberkante der Urne, im Wurzelbereich vorhandener oder anlässlich der Bestattung gepflanzten heimischen Baumarten (autochthone) oder an anderen Naturmerkmale eingebracht. Alle Bäume und Naturmerkmale bleiben naturbelassen.

Betretungsrecht

Der Friedhof unterliegt den Rechtsvorschriften des Landeswaldgesetzes von Rheinland-Pfalz in der jeweils gültigen Form.

Vorschriften zur Grabgestaltung

- 1.) Der gewachsene, weitgehend naturbelassene Friedhof darf in seinem Erscheinungsbild nicht gestört und verändert werden. Es ist daher untersagt, den Bestattungsplatz zu bearbeiten, zu schmücken oder in sonstiger Form zu verändern. Vertragsgemäße Markierungen zur Erinnerung an Verstorbene bzw. zum Auffinden des Ruheplatzes sind jedoch erlaubt.
- 2.) Im Wurzelbereich der Bäume sowie der sonstigen Naturmerkmale und auf dem Waldboden dürfen keine Veränderungen vorgenommen werden.

Insbesondere ist es nicht gestattet:

- a) Grabmale, Gedenksteine und sonstige bauliche Anlagen zu errichten,
- b) Kränze, Grabschmuck, Erinnerungsstücke oder sonstige Grabbeigaben niederzulegen oder der Urne beizugeben,
- c) Kerzen oder Lampen aufzustellen,
- d) Anpflanzungen vorzunehmen.

Markierungen

- 1.) Der Beauftragte ist im Einvernehmen mit dem Träger, sowie in Abstimmung mit den Angehörigen des Nutzungsberechtigten befugt, ein Markierungsschild in einer Größe von max. 12 x 10 cm am Ruheplatz anzubringen.
- 2.) Die Aufschriften der Markierungsschilder dürfen ausschließlich Name, Geburts- und Sterbedatum des Verstorbenen sowie kirchliche Symbole enthalten.

3. Räumliche Lage

Der Bereich für den beabsichtigten Ruheforst liegt beim Erdbeerenberg, südlich der B37 und umfasst eine Fläche von rd. 48 ha.

FFH und Vogelschutzgebiete werden nach aktuellem Ausweisungsstand nicht tangiert.

4. Landespflegerische Erheblichkeitsuntersuchung

Im Rahmen der Vorbereitungen des Änderungsverfahrens zum Flächennutzungsplan war eine Vorprüfung der Umwelterheblichkeit des geplanten Vorhabens durchzuführen (§ 2 Abs. 4 BauGB). Dort wurden die wesentlichen Auswirkungen des Vorhabens auf den Naturhaushalt ermittelt und dokumentiert.

Zusammenfassung aus der Landespflegerischen Erheblichkeitsuntersuchung

Für die Beurteilung der Eingriffssituation gilt es, folgendes abzuwägen:

- Ein für den Standort naturnaher oder naturbelassener Zustand wird nicht erreichbar sein und besteht zur Zeit auch nicht.
- Es ist bei der oben beschriebenen Bestandsgestaltung mit einer Zunahme der Artenvielfalt zu rechnen. Diese ist aus verschiedenen naturschutzfachlichen Aspekten zu begrüßen, wenngleich sie nicht „natürlich“ ist und die ursprünglichsten Bewohner der reinen Waldlandschaft nicht in den Vordergrund stellt.
- Einige der angeführten Eingriffe liegen in der Größenordnung der Vorbelastung.

- Angesichts der vielfältigen Wirkungsbeziehungen im komplexen System Wald können verbleibende Eingriffe negative, aber auch positive Wirkungen haben, je nachdem welche Artengruppen man betrachtet. So kann zum Beispiel die Begünstigung der Krautschicht in besonnten Bereichen zum Rückgang der Pilzflora führen.
- Folgewirkungen (Windverhältnisse, Kleinklima, Störpotential etc.) sind im Vergleich zum Ist-Zustand tolerabel oder marginal. Einige stellen sich sogar gegenüber dem Ist-Zustand als positiv dar. So ist die Windberuhigung in einem aufgelockerten Bestand höher als in einem Bestand mit geschlossener Prallfront. Die Windberuhigung ist von allergrößter Bedeutung für die Bildung des Waldinnenklimas und seiner positiven ökologischen Folgewirkung.

Nach Meinung des Planers (INPLUS Umweltplanung GmbH) sind die Eingriffe bei der Gestaltung des Ruheforstes im Vergleich zur Vorbelastung und zur potentiellen Entwicklung der Fläche nicht als erheblich einzustufen.

5. Kurzzusammenfassung der eingegangenen Stellungnahmen während der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange

Im Rahmen des Beteiligungsverfahrens nach § 4 BauGB wurden insgesamt 33 Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange am Verfahren beteiligt und zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert. Fristgerecht gingen 17 Stellungnahmen ein. Entsprechend blieben 16 Antworten aus, so dass davon ausgegangen werden kann, dass die Belange der betroffenen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange von der 2. Fortschreibung des Flächennutzungsplanes nicht berührt sind.

Grundsätzliche Bedenken gegen die Anlage des Ruheforstes als Auslöser der 2. Fortschreibung des Flächennutzungsplanes wurden nicht geltend gemacht. Somit lassen sich die eingegangenen Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange in drei Kategorien einteilen:

- Stellungnahmen ohne Anregungen (9 Stellungnahmen)
- Stellungnahmen mit Anregungen denen gefolgt wird (5 Stellungnahmen)
- Stellungnahmen mit Anregungen denen nicht gefolgt wird (3 Stellungnahmen)

Die umzusetzenden Stellungnahmen erfordern lediglich redaktionelle Anpassungen und Ergänzungen ohne die Satzung grundsätzlich ändern zu müssen (Übernahme der Ferngasleitung der Saar Ferngas AG, detailliertere Beschreibung des Betreiberkonzeptes im Erläuterungsbericht) bzw. betreffen Hinweise für das weitere Verfahren oder verweisen auf Stellungnahmen anderer Behörden. Die Anregungen denen nicht gefolgt werden soll, betreffen allesamt die Ausarbeitung des Gutachters zur Erheblichkeit des Eingriffs in den Wald und somit in den Naturhaushalt. Eine erweiterte Betrachtung der Zusammenhänge durch das Planungsbüro entkräftet diese Einschätzung, so dass keine weiterführende Änderung der bisherigen Satzungsunterlagen erfolgen muss.

6. Kurzzusammenfassung der eingegangenen Stellungnahme während der öffentlichen Auslegung

Mit Datum vom 28.03.2006 ging eine Stellungnahme der Kreisverwaltung zum Verfahren ein. Diese konnte aus Fristeinhaltungsgründen im Rahmen der Trägerbeteiligung nicht mehr berücksichtigt werden. Sie wird folglich als Stellungnahme im Rahmen der öffentlichen Auslegung gewertet. Die Stellungnahme beinhaltet keine Anregungen zum Verfahren oder zu Planinhalten. Die Kreisverwaltung als Untere Landesplanungsbehörde stimmt der 2. Fortschreibung zu.

7. Aussagen des Flächennutzungsplanes 1999 zur Friedhofsplanung

Auszug aus dem Erläuterungsbericht zur 1. Fortschreibung des Flächennutzungsplanes der Stadt Bad Dürkheim 1999

Friedhofsflächen

Der Friedhof als "Planungselement der Stadtentwicklung" und damit die Frage des Flächenbedarfs und der Standortfrage von Friedhöfen hat in den letzten Jahren verstärkt Berücksichtigung in der Stadtplanung gefunden.

Die städtebaulichen Orientierungswerte zum Friedhofsflächenbedarf schwanken zwischen 1,2 und 10 m² je Einwohner. Eine Befragung von Garten- und Friedhofsämtern ergab für 22 deutsche Städte als Bestand eine Spanne von 1,8 bis 6,8 m² je Einwohner.⁵¹ Für gebräuchliche Friedhofsordnungen und ohne Berücksichtigung von Waldfriedhöfen liegen die empfohlenen Richtwerte im Bereich von 3 bis 6 m². In der Stadtplanung benutzt man daher gelegentlich eine Faustzahl von 4,5 m² Bestattungsfläche je Einwohner.

Die Anwendung städtebaulicher Orientierungswerte erscheint auf der Ebene der Flächennutzungsplanung zur überschlägigen Ermittlung des Friedhofsflächenbedarfs noch angemessen zu sein, wobei die Entscheidung für einen bestimmten Wert u.a. die angestrebte Funktion und den Standort des Friedhofs sowie Veränderungen im Bestattungswesen (z.B. Urnenbestattung) mit berücksichtigen sollte.

Im Stadtgebiet von Bad Dürkheim befinden sich zur Zeit folgende Friedhöfe:

Friedhöfe	Größe in ha
Hauptfriedhof	2,13
Friedhof Grethen	1,38
Friedhof Seebach	0,83
Friedhof Hardenburg	0,48
Friedhof Ungstein	0,78
Friedhof Leistadt	0,90
Gesamt	6,50

Der Ermittlung des künftigen Friedhofsflächenbedarfs werden die prognostizierten Einwohnerzahlen bzw. Einwohnerzielwerte der Gemeinde zugrundegelegt und diesen je nach Standort und Funktion des Friedhofes unterschiedliche Bestattungsflächen zugeordnet.

So wird dem Hauptfriedhof sowie den Friedhöfen in Seebach, Grethen und Hardenburg aufgrund der beengten Situation ein Wert von 4,0 m² je Einwohner zugeordnet, den anderen Friedhöfen jedoch ein Wert von 5,0 m² je Einwohner.

Die bestehenden Friedhofsflächen decken, von diesen Annahmen ausgehend, den Bedarf von rd. 15.400 Einwohnern ab:

4,82 ha / 4,0 m² = 12.050 Einwohner

1,68 ha / 5,0 m² = 3.360 Einwohner

Es besteht damit gegenwärtig ein Bedarf für rd. 2.600 Einwohner von ca. 1,3 ha:

2.600 Einwohner x 5,0 m² = 1,3 ha

Der zusätzliche Bedarf für die künftige Bevölkerungsentwicklung bis zum Jahre 2010 errechnet sich dementsprechend folgendermaßen:

3.000 Einwohner x 5,0 m² = 1,5 ha

+ bestehender Fehlbedarf von 1,3 ha

Gesamtfehlbedarf: 2,8 ha

Vergleicht man die Friedhofsgrößen mit den Einwohnerzahlen der Stadtteile, so ist festzustellen, dass auf dem Hauptfriedhof für die Einwohner des Kernstadtbereiches (inkl. Trift) unter 2 m² je Einwohner zur Verfügung stehen, während auf dem Friedhof in Leistadt pro Einwohner über 8 m² vorhanden sind. Die Kapazitäten des Friedhofes in Ungstein reichen für die Bevölkerung des Ortsteiles zur Zeit aus, solange der Bereich Trift nicht zugeordnet wird (ca. 5,7 m² / Einwohner). Der Friedhof in Seebach hat die Grenze der Auslastung (ca. 4 m² / Einwohner) bereits erreicht.

Angesichts der begrenzten Erweiterungsmöglichkeiten insbesondere des Hauptfriedhofes und des Friedhofes in Seebach sowie der drohenden Überlastung des Friedhofes in Ungstein, sofern diesem weiterhin der Bereich Trift zugeordnet wird, erscheint die Ausweisung einer neuen Friedhofsfläche unumgänglich. Als Standort wurde aufgrund der Innenstadtnähe und der Flächenverfügbarkeit eine Fläche im südlichen Randbereich des Fronhofs ausgewählt.

Folgerungen für die Flächenausweisung durch die geplante Anlage eines Ruheforstes

Der Auszug aus dem Erläuterungsbericht zur letzten Fortschreibung des Flächennutzungsplanes zeigt, dass die Anlage eines Ruheforstes in der Flächenstatistik zur Bewertung der zukünftigen Friedhofsflächenverfügbarkeit nicht beinhaltet war.

Dies liegt daran, dass die Friedwald/Ruheforst Idee zu der Zeit in Deutschland noch nicht populär war.

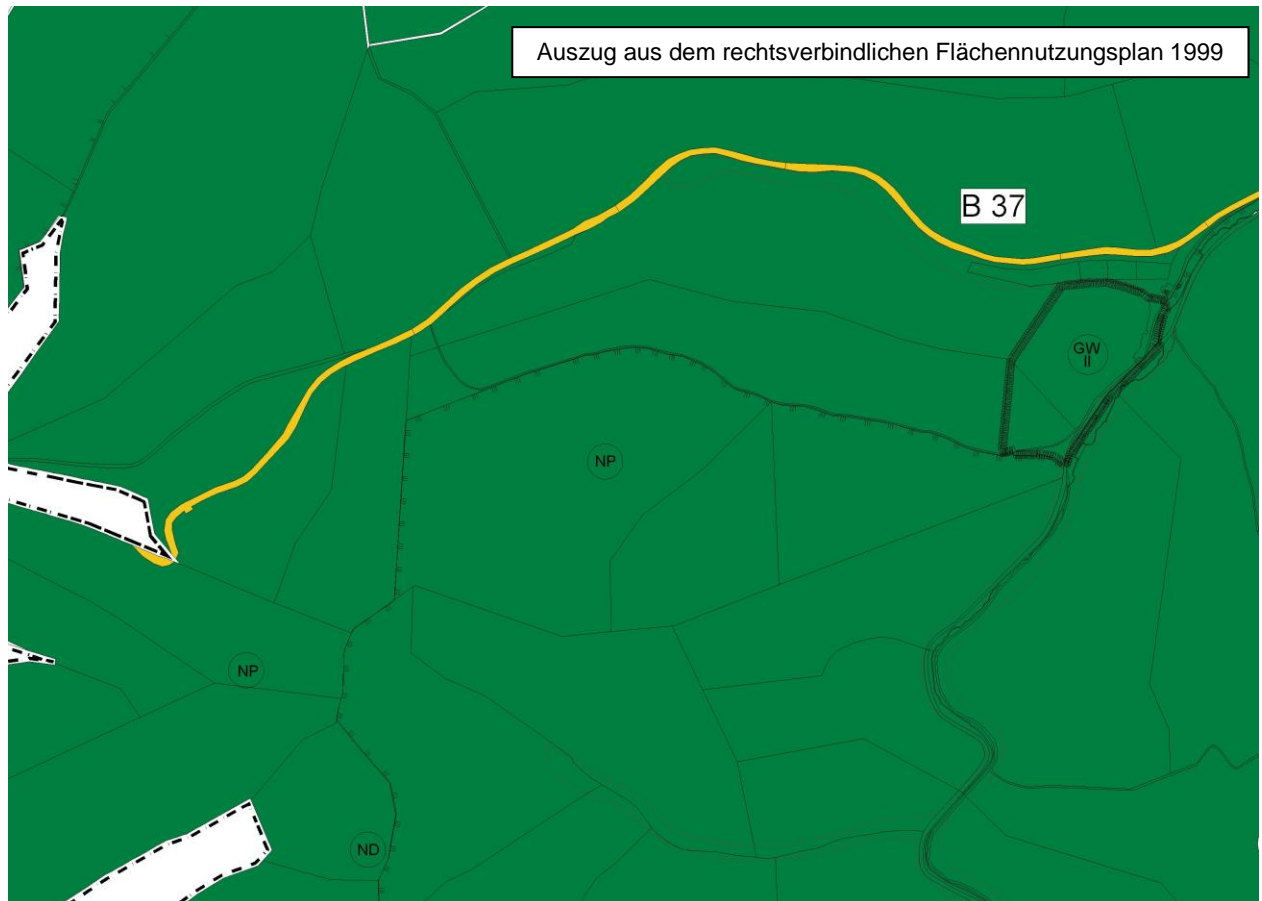
Nach Erkenntnissen aus anderen Kommunen lässt sich zudem eine Friedhofsplanung nicht auf eine Ruheforstausweisung aufbauen, da sich einerseits nicht hochrechnen lässt, wie viele Einwohner der betroffenen Kommune diese alternative Bestattungsform wählen, zum anderen weil auch „Auswärtige“ auf einem Ruheforst bestattet werden können. Die Ausweisung der entsprechenden Fläche und die letztliche Genehmigung durch die Kreisverwaltung als Bestattungsfläche ändert an der Flächenbilanz des Flächennutzungsplanes aus 1999 nichts.

Die Vorsorgeplanung mit der Ausweisung der genannten Fläche im südlichen Randbereich der Fronhofplanung wird durch die Anlage des Ruheforstes also nicht überflüssig.

Der Ruheforst wird in einem gewissen Maße zu einer Entlastung der bestehenden Friedhöfe im Stadtgebiet führen, die sich aber nicht quantifizieren lässt.

8. Darstellung des geplanten Ruheforstbereiches im Flächennutzungsplan 1999

Die Basisdarstellung des rechtskräftigen Flächennutzungsplanes für das betroffene Gebiet lautet „Fläche für Wald“. Diese Festsetzung wird mit der Darstellung des Naturparks Pfälzer Wald Kernzone II überlagert.



Flächen für die Landwirtschaft und Wald

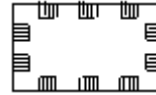
(§ 5 Abs. 2 Nr. 9 und Abs. 4, § 9 Abs. 1 Nr. 18 und Abs. 6 BauGB)

Flächen für Wald



Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft
(§ 5 Abs. 2 Nr. 10 und Abs. 4, § 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 und Abs. 6 BauGB)

Umgrenzung von Schutzgebieten und Schutzobjekten im Sinne des Naturschutzrechts (§ 5 Abs. 4, § 9 Abs. 6 BauGB)



Naturpark (Pfälzer Wald)



9. Geplante Darstellung in der 2. Fortschreibung zum Flächennutzungsplan 2006

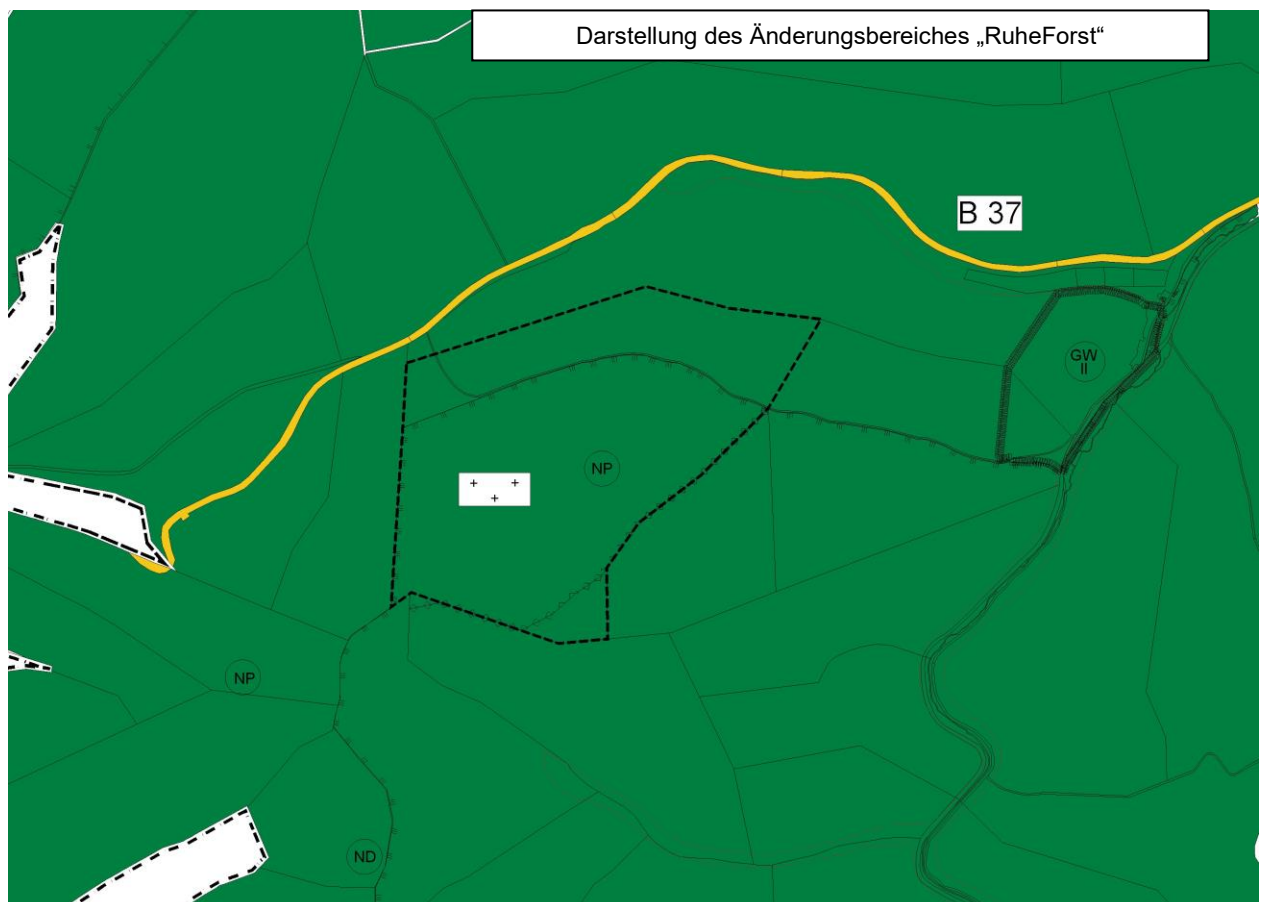
Zur Schaffung der o.g. Voraussetzungen zur Genehmigungsfähigkeit des Ruheforstes als Bestattungsstätte gemäß Bestattungsrecht Rheinland-Pfalz ist die Darstellung als Waldfläche mit der Zweckbestimmung „Friedhof“ geplant. Die Überlagerung mit der Signatur des Naturparks Pfälzer Wald sowie die Kernzonenabgrenzung bleiben unberührt.

Die gewählte Darstellung basiert auf § 5 Abs. 2 Nr. 5 BauGB als Weiterentwicklung des entsprechenden Planzeichens der Planzeichenverordnung (PlanzV 90) gemäß § 2 Abs. 2 PlanzV. Die originäre Ausweisung eines Friedhofes sieht die Grunddarstellung Grünfläche mit der Zweckbestimmung Friedhof vor. Da die vorherrschende Nutzung im Bereich des Ruheforstes aber Wald ist und bleiben soll, überlagert die Zweckbestimmung Friedhof die Basisdarstellung Flächen für Wald.

Die gewählte Plansymbolik ist damit geeignet eine eindeutige Planungsabsicht zu dokumentieren und gegenüber Nachbarnutzungen abzugrenzen.

Als nachrichtlicher Hinweis wird der Leitungsverlauf einer Gashochdruckleitung der Saarferngas AG mit den erforderlichen Schutzabständen von insgesamt 8 m Breite übernommen.

Darüber hinaus gilt die „Anweisung zum Schutz von Gashochdruckleitungen“ der steag vom 01. Januar 2005.



Flächen für die Landwirtschaft und Wald

(§ 5 Abs. 2 Nr. 9 und Abs. 4, § 9 Abs. 1 Nr. 18 und Abs. 6 BauGB)

Flächen für Wald



Zweckbestimmung:

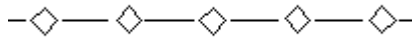


Friedhof

Hauptversorgungs- und Hauptabwasserleitungen

(§ 5 Abs. 2 Nr. 4 und Abs. 4, § 9 Abs. 1 Nr. 13 und Abs. 6 BauGB)

unterirdisch



Hochdruckgasleitung der Saarferngas AG mit einem beidseitigen
Schutzstreifen von jeweils 4 m

An der Ausweisung zu den Schutzgebieten des Pfälzer Waldes ändert die 2. Fortschreibung
des Flächennutzungsplanes nichts.